

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gebhardshain
vom 16.09.2014 zuletzt geändert am 04.08.2021

Der Ortsgemeinderat Gebhardshain hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.2011 außer Kraft.

Gebhardshain, den 16.09.2014

Ortsgemeinde Gebhardshain
Jürgen Giehl
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 900,00 €

2. Überlassung einer Wiesengrabstätte als Reihengrab an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 800,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 900,00 €
 - c) Pflegegebühr für die Dauer der Ruhezeit 1.500,00 €

3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Erde) an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 600,00 €

4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte (Erde) an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 600,00 €
 - c) Pflegegebühr für die Dauer der Ruhezeit 750,00 €

5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand an Berechtigte nach Nr. 1 460,00 €

6. Bei Zubettung einer Urne in ein Reihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr, kein Kindergrab), entsteht ein Nutzungsrecht an der Grabstätte, welches verlängert werden muss, je Jahr 1/25 der Gebühren nach Anlage A Nr. 1b, 2b, 2c (Pflegegebühr)

7. Im Falle einer vorzeitigen Einebnung oder Entfernung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, wird eine Pflegegebühr pro Jahr in Höhe von 20,00 € für Reihengräber und 10,00 € für Urnengräber erhoben.

B) Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine
 - a) Doppelgrabstätte 1.400,00 €
 - b) Urnendoppelgrabstätte (Erde) 700,00 €
 - c) Urnendoppelgrab Wiese 700,00 €
 - d) Urnendoppelgrabstätte in der Urnenwand 700,00 €

2. Verlängerung von Grabnutzungsrechten bei
 - a) Doppelgrabstätten, für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €
 - b) Urnendoppelgrabstätten, für jedes Jahr der Verlängerung 26,00 €
 - c) Urnendoppelgrabstätten in der Urnenwand, für jedes Jahr der Verlängerung 26,00 €
 - d) Urnenbeisetzung in Doppelgrabstätten

für jedes Jahr der Verlängerung

26,00 €

3. Im Falle einer vorzeitigen Einebnung oder Entfernung einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts, wird eine Pflegegebühr pro Jahr in Höhe von 20,00 € für Doppelgräber erhoben.

C) Benutzung der Friedhofshalle

1. Nur Aussegnungshalle zur Trauerfeier	113,00 €
2. Nur Aufbahrungsraum 1 bis zur Bestattung	43,00 €
3. Nur Aufbahrungsraum 2 bis zur Bestattung	43,00 €
4. Aussegnungshalle + Aufbahrungsraum 1	132,00 €
5. Aussegnungshalle + Aufbahrungsraum 2	132,00 €
6. Aufbahrungsraum 1 + 2 bis zur Bestattung	61,00 €
7. Aussegnungshalle & Aufbahrungsraum 1 + 2	150,00 €
8. Nutzung des Aufbahrungsraumes nur tagweise:	
Aufbahrungsraum 1	Tag/ 14,00 €
Aufbahrungsraum 2	Tag/ 14,00 €

D) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. September 2014 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebhardshain, den 28. November 2018

Jürgen Giehl

Ortsbürgermeister